

„öftliche“, am „Geist“ orientierte Fassung der Auctoritas innerhalb der christlichen Kirche. Hier verschmelzen die beiderseitigen Traditionen im Lauf der Entwicklung zu neuer weltgeschichtlicher Wirkung im Ideal des Apostelfürsten und der päpstlichen Auctoritas. Die Ausführungen über das Edikt Gratians von 378, über „auctoritas“ und „potestas“ bei Gelasius u. a. sind beachtenswert und führen über die entsprechenden Darlegungen Caspars hinaus. Sehr fesselnd ist die Parallelisierung des „princeps“ Petrus bei Leo I. mit dem überlieferten Bild des „optimus princeps“ für die Kaiser.

Durch eine sorgfältige und methodische Prüfung dessen, was wir von den frühesten römischen Synoden wissen, fördert Roethe überraschende und sehr wichtige Ergebnisse zutage. Der römische Bischof nimmt schon zu Anfang des 3. Jh.s in Italien eine Sonderstellung ein und verschmäht es im Gegensatz zu anderen Bischöfen, einfach im Namen einer Synode zu reden. Die Synode ist jedoch „das Instrument, mit dessen Hilfe die italischen Bischöfe in Fragen des Glaubens und der Disziplin zur römischen Praxis verpflichtet“ werden, sie assistiert bei Gerichtsverhandlungen über andere Bischöfe und kann schließlich auch das Forum werden, vor dem sich die Rechtmäßigkeit des römischen Bischofs entscheidet. Das letzte Kapitel zeigt im Gegensatz zur herrschenden Auffassung, daß die Anfänge des unteritalischen Provinzialverbands bis in die Mitte des 4. Jh.s zurückgehen, d. h. bis in die Zeit der Schwächung des römischen Stuhls durch die Kirchenpolitik des Kaisers Konstantius. Zum mindesten für Sizilien ist das zweifellos zutreffend.

In eine ganz andere kirchenrechtliche Denkweise führen Pewesins ebenfalls gehaltvolle und fesselnde Studien über Sacundus von Hermiane und die sonstigen Vertreter der afrikanischen Opposition gegen Justinians Zwangspolitik im Dreikapitelstreit. Die Afrikaner des 6. Jh.s sind noch echte Episkopalisten und führen den Kampf für die unverkürzte Geltung der dogmatischen Beschlüsse von Chalkedon als einen Kampf für die Geltung der bischöflichen Universalkonzilien gegen den kaiserlichen Caesaropapismus. Der Verf. zeigt zum Schluß, wie ernst Justinian gerade diese afrikanische Opposition nahm, und daß sich sein zweites Edikt gegen die 3 Kapitel sogar unmittelbar auf Sacundus beziehen muß.

Da Ps. Arbeit auszeichnende feinere Verständnis für das Wesen und die immanente Problematik des katholischen Kirchenbegriffs fehlt der Arbeit Reinkes, deren bestimmte, an sich lohnende Aufgabe über allgemeineren Betrachtungen und oft sehr schematischen Deutungen m. E. zu kurz kommt. Alles wird hier auf den Gegensatz des römisch-kirchlichen und des germanisch-deutschen „Geistes“ zurückgeführt, und als der bezeichnende Träger des römischen Geistes erscheint das epigonenhafte Schulwissen und die Schuldialektik der Spätantike. Von dieser wird nach Boethius, Cassiodor usw. ein ziemlich trostloses Bild ent-